Große Kreisstadt
Radeberg
Der Oberbürgermeister

Absender: Stadtplanung
Bearbeiter: Ute Vogel

Vorlage-Nr.: SR051-2016

in Zusammenarbeit mit:

Datum: 19.08.2016
Aktenzeichen: 631

Beschlussvorlage

Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den Bereich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 72 "Feuchtwiese zwischen Parkstraße und Am Wald, Ortsteil Liegau - Augustusbad"

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Ortschaftsrat Liegau - Augustusbad	24.08.2016	Ö				
Stadtrat	31.08.2016	Ö				

Beschlussvorschlag:

1. Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 „Feuchtwiese zwischen Parkstraße und Am Wald, OT Liegau - Augustusbad“ wird die Satzung einer Veränderungssperre beschlossen.
2. Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 „Feuchtwiese zwischen Parkstraße und Am Wald, OT Liegau - Augustusbad“ und betrifft die Flurstücke der Gemarkung Liegau – Augustusbad: 669, 234/19, 234/20, 234/21, 234/22, 234/24, 234/64, 234 d.
3. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann in Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
4. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtsmäßig ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
5. Diese Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Begründung:
Die Stadt Radeberg wird aktuell im Rahmen eines Antrages auf Vorbescheid für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf Flstck. 699 Gemarkung Liegau – Augustusbad im Ersetzungsverfahren des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 4 SächBO gehört.

Um die Umsetzung des Beschluss des Ortschaftsrates Liegau - Augustusbad ORLA013-2016 vom 15.06.2016 zu sichern, wird vorgeschlagen, für diesen Bereich eine Veränderungssperre zu beschließen.

Anlage/n

Anhörungsschreiben LRA Bautzen zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens
Auszug aus der Niederschrift ORLA013-2016
Satzung über eine Veränderungssperre
Anlage zur Satzung über eine Veränderungssperre

Finanzielle Auswirkungen:	***Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:***
Veranschlagung:	
Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
Haushaltsstelle:	

Beteiligte Ämter	**Ergebnis**	**Datum**	**Handzeichen/Name**
Stadtplanung	Zustimmung	11.08.2016	Vogel, Ute

budyšin bautzen
DER LANDKREIS

LANDRATSAMT BAUTZEN
BAUAUFSICHTSAMT

Bearbeiter: Herr Ulbricht
Dienstsitz: 01917 Kamenz, Macherstr. 57
Telefon: 03591 5251 - 63131
Telefax: 03591 5250 - 63131
E-Mail: dennis.ulbricht@lra-bautzen.de
Ihre Zeichen:
Datum: 25.07.2016

Aktenzeichen: 632.20153725

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

Stadtverwaltung
Radeberg
Markt 17-19
01454 Radeberg

Große Kreisstadt Radeberg
Oberbürgermeister
Eing. 27. Juli 2016

OB	Ref	HA	OA	Bau	Fin	WH

Vorbescheid - Neubau eines Wohngebäudes mit Garage
Grundstück in 01454 Radeberg OT Liegau-Augustusbad, Parkstr.
Gemarkung Liegau-Augustusbad, Flurstück 669
Bauherr: Frau Karin Uhlig

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum bezeichneten Vorhaben hat die Stadt Radeberg das gemeindliche Einvernehmen versagt. Wir möchten Ihnen mitteilen:

Der Standort des beantragten Wohngebäudes mit Garage befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Liegau-Augustusbad. Diese Einstufung wird auch durch die Stadt im Formular zur gemeindlichen Stellungnahme vertreten, so dass auf eine tiefergehende Bewertung zur planungsrechtlichen Einstufung verzichtet werden kann.

Die Versagung des Einvernehmens wird ausschließlich mit einer Verletzung naturschutzrechtlicher Vorschriften begründet. Es wird weder eine Verletzung planungsrechtlicher Vorschriften (Punkt 4 der Stellungnahme zum Einvernehmen) geltend gemacht noch die gesicherte Erschließung verneint.

Gemäß § 36 Abs. 2 SächsBO darf die Gemeinde einem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nur unter Geltendmachung der Verletzung bauplanungsrechtlicher Vorschriften versagen, im vorliegenden Fall aus den sich nach § 34 BauGB ergebenden Gründen.

Derartige Gründe haben Sie nicht vorgebracht und sind unsererseits auch nicht zu erkennen. Die Gebäude sind gemäß § 34 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Zum Vorhaben liegt uns derzeit noch keine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vor.

Gemäß § 71 SächsBO sind die Bauaufsichtsbehörden verpflichtet, die Rechtmäßigkeit eines versagten gemeindlichen Einvernehmens zu prüfen und für ein rechtswidrig versagtes gemeindlichen Einvernehmen ein Ersetzungsverfahren durchzuführen. Das ist vorliegend der Fall.

Im Ersetzungsverfahren ist die Gemeinde gemäß § 71 Abs. 4 SächsBO anzuhören. Sie haben deshalb die Möglichkeit, bis zum **25.08.2016** nochmals über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu entscheiden und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Wir weisen darauf hin, dass wir später eingehende Äußerungen ggf. nicht mehr berücksichtigen können.

Sollten Sie im Rahmen dieser Anhörung keine Verletzung sich aus § 34 BauGB ergebender Gründe nachvollziehbar geltend machen, werden wir das gemeindliche Einvernehmen ersetzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dennis Ulbricht
Sachgebiet Bauaufsicht

Anlage:
Bauplanmappe

An die Gemeinde	Aktenzeichen der Gemeinde **VB/2016/0005**	Eingangsstempel der Gemeinde Landratsamt Bautzen
An die Bauaufsicht LRA Bautzen Untere Bauaufsichtsbehörde z.H. Herrn Berndt Macherstr. 57 01917 Kamenz	Aktenzeichen der Bauaufsicht **632.20153725**	Eingangsstempel der Bauaufsicht 06. Juli 2016 ☐ Wiedervorlage ☐ Antwortschreiben z. U. ☐ Rücksprache ☐ Zuständ. Termin:

Stellungnahme der Gemeinde
nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB), § 69 Abs. 1 und § 77 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

☐ **zum Bauantrag nach § 68 SächsBO**

☒ **zum Antrag auf Vorbescheid nach § 75 SächsBO**

☐ **zum Antrag auf Zustimmung nach § 77 SächsBO**

☐ **zum Antrag auf Ausnahme und/oder Befreiung nach § 31 BauGB**

☐ **zum Antrag auf Abweichung von örtlichen Bauvorschriften nach § 67 Abs. 1 SächsBO**

1. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens
Neubau Wohngebäude mit Garage

2. Grundstück

Gemeinde, Ortsteil
Radeberg Liegau - Augustusbad

Straße, Hausnummer
Parkstr.

Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer
Gemarkung Liegau-Augustusbad - Flur 0 Flurstück 669

3. Zulässigkeit des Vorhabens nach § 30 BauGB

☐ **Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB).**

Bezeichnung: in Kraft getreten am:

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes ☐ ja ☐ nein

☐ **Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB).**

Bezeichnung: in Kraft getreten am:

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes ☐ ja ☐ nein

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.
Reicht der auf dem Vordruck vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt und legen dieses dem Formblatt bei.

Fortsetzung auf Seite 2

☐ **Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3 BauGB)**

Bezeichnung in Kraft getreten am:

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes ☐ ja ☐ nein

Die Zulässigkeit richtet sich im Übrigen nach: ☐ § 34 BauGB ☐ § 35 BauGB (Die Nummern 4 und 5 sind entsprechend auszufüllen.)

4. Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB

☒ Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles.		
☒ Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht folgendem Baugebiet nach der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB):	WR	
☒ Das Vorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung in dem Baugebiet allgemein zulässig.		
☒ Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein:	☒ ja	☐ nein
☒ Das Vorhaben wahrt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse:	☒ ja	☐ nein
☒ Das Vorhaben beeinträchtigt das Ortsbild nicht:	☒ ja	☐ nein
☒ Von dem Vorhaben werden keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden erwartet:	☒ ja	☐ nein
☒ Das Vorhaben fällt unter § 34 Abs. 3a BauGB:	☐ ja	☒ nein
☐ Es liegt eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. BauGB vor:	Bezeichnung:	
☐ Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieser Satzung:	☐ ja	☐ nein

5. Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB

☐ Das Vorhaben liegt im Außenbereich. ☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines wirksamen Flächennutzungsplanes

☐ Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. BauGB.	öffentliche Belange stehen entgegen: (siehe Beiblatt)	☐ ja	☐ nein
☐ Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB.	öffentliche Belange werden beeinträchtigt: (siehe Beiblatt)	☐ ja	☐ nein
☐ Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Nr. BauGB.	öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 4 BauGB genannten, werden beeinträchtigt: (siehe Beiblatt)	☐ ja	☐ nein

☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB.

6. Zulässigkeit des Vorhabens nach § 33 BauGB

☐ § 33 Abs. 1 und 2 BauGB ☐ § 33 Abs. 3 BauGB

Bezeichnung des Bebauungsplanes:

Das Vorhaben steht den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegen:	☐ ja	☐ nein
Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt. Eine Erklärung nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 BauGB liegt bei:	☐ ja	☐ nein
Die Beteiligung nach § 33 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt:	☐ ja	☐ nein

Fortsetzung auf Seite 3

7. Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB

Bezeichnung der Ausnahme/Befreiung:

Das Einvernehmen wird erteilt:

☐ zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB ☐ ja ☐ nein ☐ zu Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB ☐ ja ☐ nein

8. Veränderungssperre, Zurückstellung nach §§ 14, 15 BauGB

☐ Für das Gebiet wurde eine Veränderungssperre beschlossen ☐ ja, in Kraft getreten am: ☐ nein

☐ Zur Ausnahme von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt: (Gründe siehe Beiblatt) ☐ ja ☐ nein

☐ Eine Zurückstellung nach § 15 BauGB wird beantragt bis zum:

9. Örtliche Bauvorschriften (§ 89 SächsBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender Bauvorschriften nach § 89 SächsBO:

Bezeichnung: Garagen- und Stellplatzsatzung 1. Änderung in Kraft getreten am: 08.12.2006

in Kraft getreten am:

Bezeichnung der beantragten Abweichung/en:

Das Einvernehmen wird erteilt: (Gründe siehe Beiblatt) ☐ ja ☐ nein

10. Lage der baulichen Anlage im Gelände

☒ ebenes Gelände ☐ Hanglage ☐ die Geländeoberfläche soll festgesetzt werden

11. Zufahrt

☒ Das Grundstückes liegt in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche: ☒ ja ☐ nein

Die öffentliche Verkehrsfläche ist befahrbar bis: t Die öffentliche Verkehrsfläche ist nutzbar ab: sofort

☐ Das Grundstück ist über eine Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen: ☐ ja ☐ nein

☐ Die Zufahrt ist nicht gesichert:

12. Trinkwasserversorgung

☒ Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch: vorgesehener Anschluss für Flurstück, Fertigst. auf Antrag

☐ Die Trinkwasserversorgung ist gesichert ab: sofort

☐ Die Trinkwasserversorgung ist nicht gesichert.

Wasserversorgung Bischofswerda GmbH
Belmsdorfer Straße 27
30.6.1601877 Bischofswerda

13. Abwasserbeseitigung

☒ Die Schmutz- und ~~Niederschlags~~wasserbeseitigung ist gesichert durch vorh. Schmutzwasserhausanschluss, NW verbleibt auf dem Grundstück

☒ Die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ist gesichert ab: sofort

☐ Die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht gesichert. 22.06.2016

Abwasserzweckverband "Obere Röder"
An den Dreihäusern 14
01454 Radeberg

14. Löschwasserbereitstellung

☒ Die Löschwasserversorgung ist gesichert durch Trinkwasserleitung / Hydrant

☒ Die Löschwasserversorgung ist gesichert ab: sofort

☐ Die Löschwasserversorgung ist nicht gesichert. 04.07.2016

Fortsetzung auf Seite 4

15. Schutzgebiete

Das Grundstück liegt im:

- ☐ Naturschutzgebiet nach § 16 SächsNatSchG
- ☐ Landschaftsschutzgebiet nach § 19 SächsNatSchG
- ☐ Wasserschutzgebiet nach § 48 SächsWG
- ☐ Überschwemmungsgebiet nach § 100 SächsWG
- ☐ Hochwasserentstehungsgebiet nach § 100 SächsWG
- ☒ sonstiges Schutzgebiet (Bezeichnung) kartiertes Biotop Nr. 3038 - 004 (§ 21 SächsNatSchG, § 30 BNatSchG), Gewässerrandstreifen nach § 24 Abs. 2 SächsWG,

16. Anforderungen auf Grund von Satzungen der Gemeinde

☐ Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB ☐ Denkmalschutzgebiet ☒ Gehölzschutzsatzung ☐ Sonstige

Bezeichnung:

17. Sonstige Angaben

- ☐ Das Vorhaben liegt in einem Umlegungsgebiet nach § 52 BauGB.
- ☐ Das Vorhaben liegt in einem Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB.
- ☐ Das Vorhaben liegt in einem Gebiet einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach § 165 BauGB.

Bezeichnung:

18. Schlussfeststellung

Das Bauvorhaben wurde behandelt

☒ mit Beschluss vom: 15.06.2016 ☐ als Angelegenheit der laufenden Verwaltung.

Einvernehmen nach § 36 BauGB:

- ☐ Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.
- ☒ Das Einvernehmen der Gemeinde wird nicht erteilt. Versagungsgründe ~~sind auf einem gesonderden Blatt beigefügt.~~

Beeinträchtigung des Biotopes wird vermutet, da wasserführende Schichten mit Bauvorhaben zerstört werden.

Stellungnahme nach § 69 Abs. 1 SächsBO:

- ☐ Die Gemeinde stimmt dem Vorhaben zu.
- ☒ Die Gemeinde stimmt dem Vorhaben nicht zu. Einwendungen gegen das ~~Vorhaben sind auf einem gesonderten Blatt beigefügt.~~

siehe oben!

Stellungnahme der Gemeinde nach § 77 Abs. 1 SächsBO

- ☐ Die Gemeinde stimmt dem Vorhaben zu.
- ☐ Die Gemeinde widerspricht dem Vorhaben. Die Gründe sind auf einem gesonderten Blatt beigefügt.

19. Unterschrift

Datum	Unterschrift
Radeberg, den 04.07.2016	Gerhard Lemm Oberbürgermeister

STADT RADEBERG

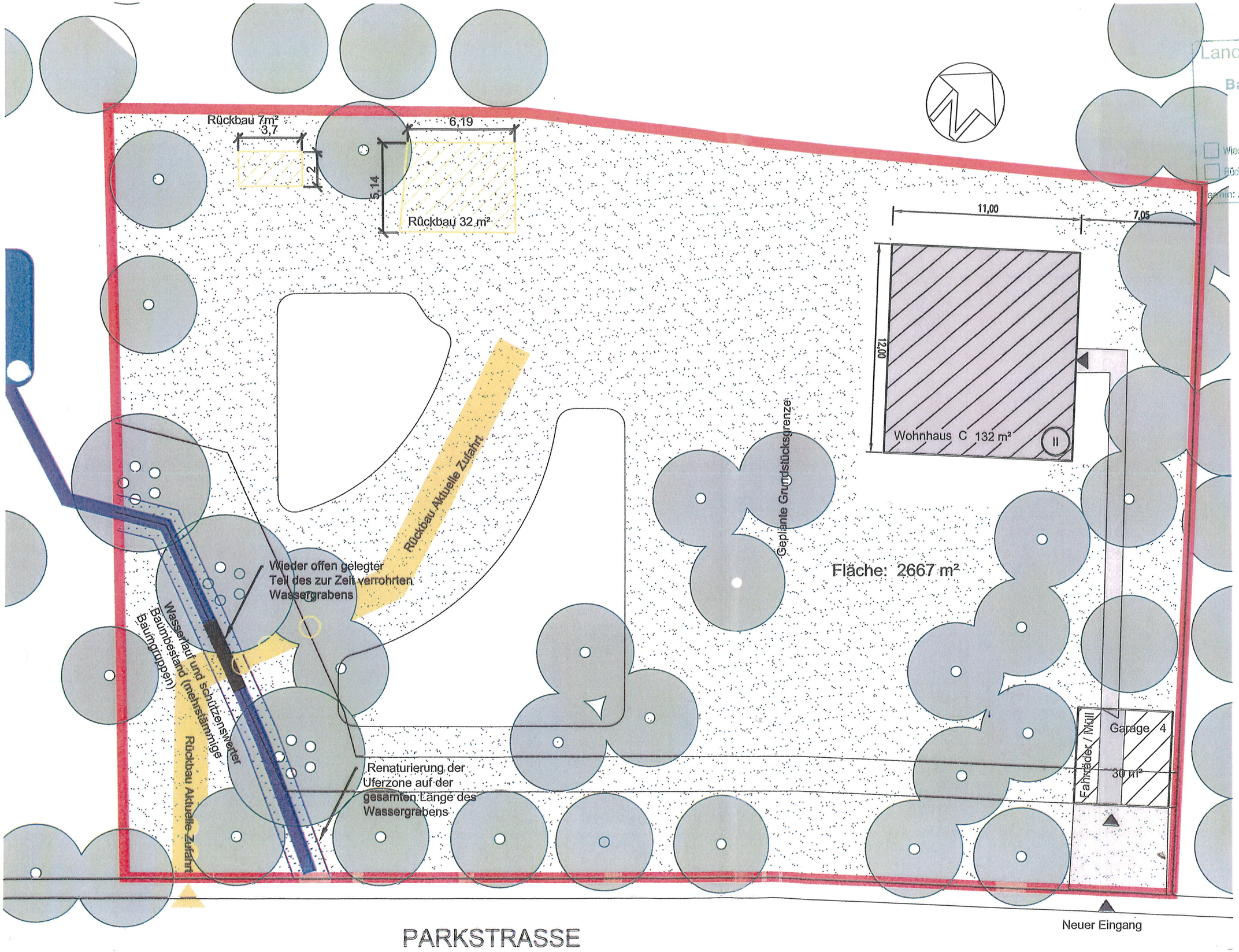

Landratsamt Bautzen
Bauaufsichtsamt
31. Mai 2016
Wiedervorlage
Antwortschreiben z. U.
Rücksprache
Zuarbeit
Termin: .....

b Ein Wohnhaus

b	1 WH, Ausgleichsmaßnahmen
Index	Änderung

Bauwerk
Wohnhaus Parkstraße

Maßnahme
Bauvoranfrage

Planinhalt
Lageplan

Planverfasser
Dipl. Ing. Arch. Tino Becker

Eigentümer
Karin Uhlig
Sülzbzrgstr 120a
50 937 Köln

Grösse	Datum	Plan-Nr.
A3	21.12..2015	2/2
Maßstab		Dateinam
1 :200		Liegar

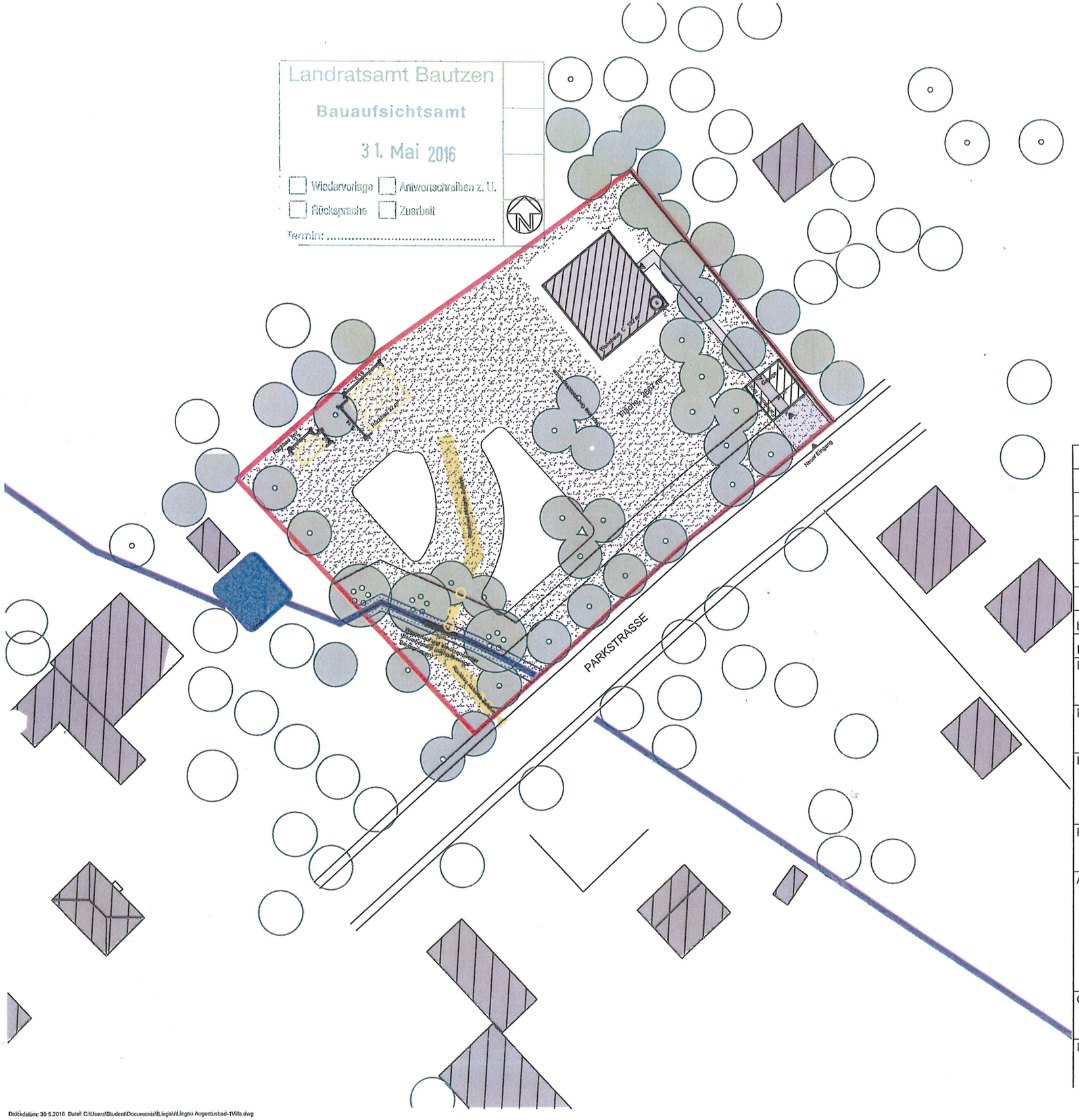

Landratsamt Bautzen
Bauaufsichtsamt
31. Mai 2016
☐ Wiedervorlage ☐ Antwortschreiben z. U.
☐ Rücksprache ☐ Zuarbeit
Termin: .....

Index	Änderung	Datum	Name/Unterschrift
b	1 WH , Ausgleichsmaßnahmen	20.5.2016	

Bauwerk
Wohnhaus Parkstraße

Parkstr.
01454 Radeberg (Liegau Augustusbad

Maßnahme
Bauvoranfrage

Planinhalt
Wohnhaus Parkstraße

Planverfasser
VoxelManufaktur
Hasenheide 54
10 967 Berlin

Bearbeiter
Dipl. Ing. Arch T. Becker

Auftraggeber
Karin Uhlig
Sülzbzrgstr 120a
50 937 Köln

Grösse	Datum	Plan-Nr.
A3	21.12..2015	1/2

Maßstab
1 :500

Dateiname
Liegau Augustusbad-1Villa.dwg

Druckdatum: 30.5.2016 Datei: C:\Users\Student\Documents\Liegau\Liegau Augustusbad-1Villa.dwg

Große Kreisstadt Radeberg
Ortsteil Liegau-Augustusbad

Radeberg, 27.06.2016

NIEDERSCHRIFT

Gremium: Ortschaftsrat Liegau - Augustusbad

Sitzungstag: Mittwoch, 15.06.2016

Sitzungszeit: 19:00 Uhr - 21:14 Uhr

Sitzungsort: 01454 Radeberg OT Liegau-Augustusbad, Ortsamt, Rödertalstraße 71

Vorsitzender : Gabor Kühnapfel

Anwesend sind:

Name	Fraktion	Funktion	Anmerkung
Mitglieder			
Heinz Graf	SPD	Ortschaftsrat	
Mathias Günther	SPD	Ortschaftsrat	
Matthias Kelm	SPD	Ortschaftsrat	anwesend bei TOP 1+2+3+8
Gabor Kühnapfel	SPD	Ortschaftsrat	
Jürgen Ohl	SPD	Ortschaftsrat	
Roland Rammer	GRÜNE	Ortschaftsrat	
André Schreyer	GRÜNE	Ortschaftsrat	
Karin Stranovsky	SPD	Ortschaftsrätin	
Ralf Weinert	Kanin-chen 94	Ortschaftsrat	

Es fehlen:

Mitglieder			
Jens Tetschke	CDU	Ortschaftsrat	entschuldigt

TOP 8 : **ORLA013-2016**
Antrag auf Vorbescheid, Neubau eines Wohngebäudes mit Garage, Parkstraße, Flstck. 669 Gemarkung Liegau - Augustusbad
- Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB

Der Beschlussvorschlag wird vom Ortschaftsrat nicht bestätigt.

Begründung: Das geplante Bauvorhaben liegt zwar neben dem Biotop, aber durch das Bauvorhaben wird das Biotop in seiner Existenz bedroht. Denn das geplante Haus liegt oberhalb und im hinteren Grundstücksteil, so dass gewachsener, schützenswerter Baumbestand beseitigt werden muss. Es muss auf der gesamten Länge oberhalb der Teiche ein tiefgründiger Bodenaustausch stattfinden und damit wird der Grundwasserzufluss nachhaltig gestört, wenn nicht gar unterbunden, was nachfolgend zur Austrocknung der Teiche führen wird. Die Teiche selbst sind unverzichtbarer Bestandteil der Feuchtniederung im Einzugsbereich des Schwarzen Teiches und damit die auch bei langanhaltender Trockenheit sichere Feuchtequelle für den Schwarzen Teich, dem Hortgewässer einer der größten Krötenpopulationen des Landes Sachsen (in diesem Frühjahr über 5.000 Tiere).

Wir fordern die Stadtverwaltung auf, das Flurstück 669 (laut Flächennutzungsplan ohnehin schon als Grünfläche ausgewiesen) mit einem Streifen von mindestens 20 m Breite der angrenzenden Wiese als „Geschützter Landschaftsbestandteil" (GLT) festzusetzen. Der Ortschaftsrat beauftragt die Stadtverwaltung, eine solche Satzung zu erarbeiten und die Mittel dafür im Haushalt einzustellen.

Für den geplanten Neubau eines Wohngebäudes mit Garage, Parkstraße, Flstck. 669 Gemarkung Liegau – Augustusbad Wird folgende Zustimmung erteilt:

- Einvernehmen der Gemeinde.

Das geplante Vorhaben ist nach den Bestimmungen von § 34 BauGB zulässig.

Der Ortschaftsrat Liegau-Augustusbad war beschlussfähig.

Aufgrund des § 20 Abs. 1, 3 SächsGemO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 9 Enthaltung 0

Gabor Kühnapfel
Ortsvorsteher

Satzung

über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 „Feuchtwiese zwischen Parkstraße und Am Wald, Ortsteil Liegau – Augustusbad“

Nach §§ 14 Abs.1 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist und in der Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert wurde, hat der Stadtrat der Stadt Radeberg am …….mit Beschluss-Nr. …….. **eine Veränderungssperre** für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 „Feuchtwiese zwischen Parkstraße und Am Wald, Ortsteil Liegau - Augustusbad“, als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung der Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 „Feuchtwiese zwischen Parkstraße und Am Wald, Ortsteil Liegau – Augustusbad“ und betrifft folgende Flurstücke der Gemarkung Liegau – Augustusbad: 669, 234/19, 234/20, 234/21, 234/22, 234/24, 234/64, 234 d (siehe Anlage).

§ 2
Inhalt der Veränderungssperre

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag der ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Radeberg, den Siegel Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

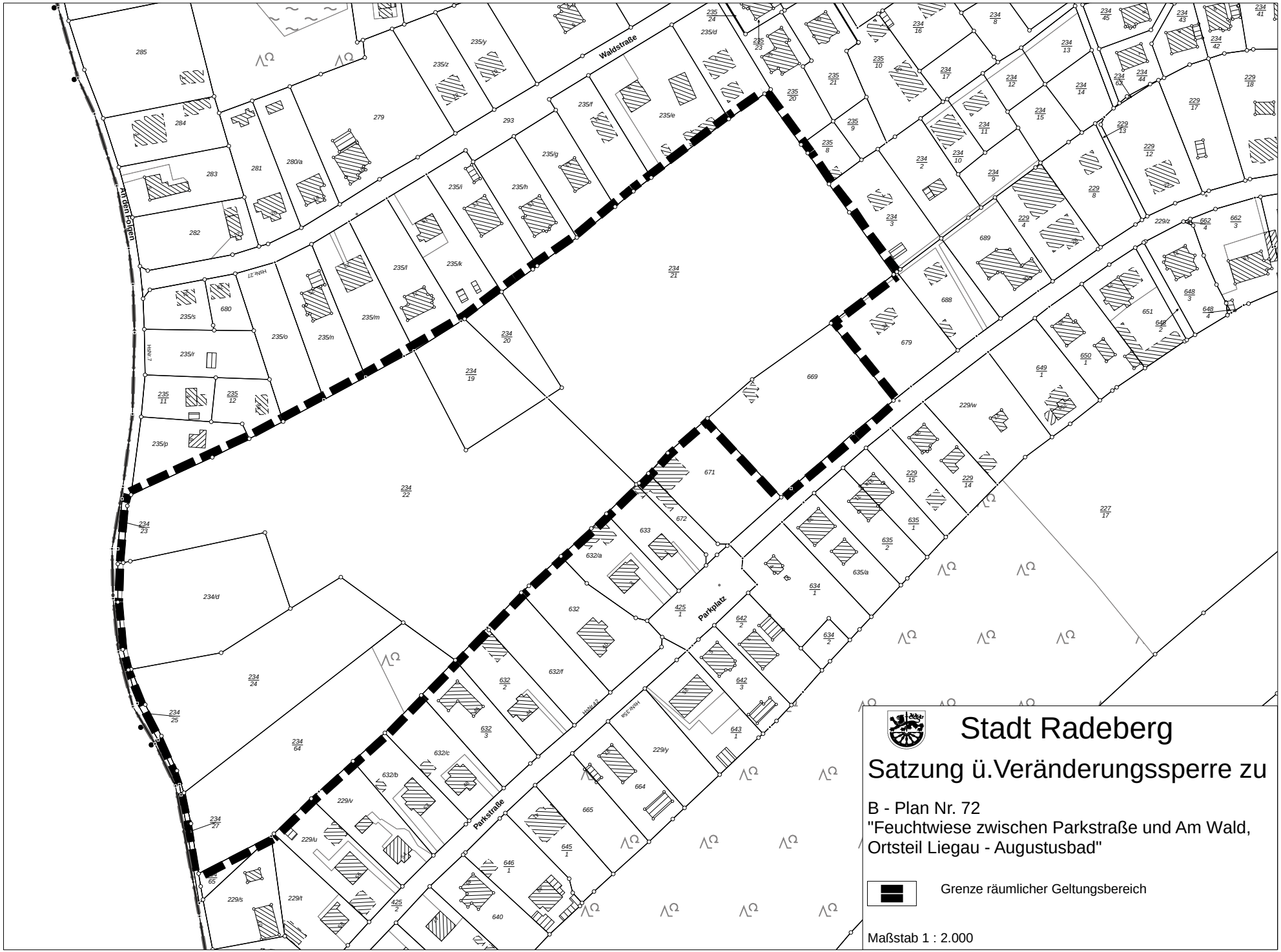

Stadt Radeberg

Satzung ü.Veränderungssperre zu

B - Plan Nr. 72
"Feuchtwiese zwischen Parkstraße und Am Wald, Ortsteil Liegau - Augustusbad"

Grenze räumlicher Geltungsbereich

Maßstab 1 : 2.000